

10318/AB

vom 10.01.2017 zu 10771/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0209-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10771/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Brandstiftung durch Algerier in der Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 19 bis 21 sowie 25:

Ich habe die Justizanstalt Josefstadt kurz nach diesem Vorfall selbst aufgesucht und mit allen Verantwortlichen gesprochen, um mir persönlich ein Bild von der Lage machen zu können.

Es wurden 17 Personen verletzt, davon zwölf Justizwachebeamte und fünf Insassen. Die Justizwachebeamten erlitten eine Rauchgasintoxikation, wobei zwei Justizwachebeamte aus diesem Grund stationär (für eine Nacht) in einem Krankenhaus aufgenommen werden mussten.

Alle zwölf Justizwachebeamten befanden sich vorübergehend im Krankenstand. Diese Justizwachebeamten wurden im Nachtdienst von Justizwachebeamten anderer örtlich nahegelegener Justizanstalten ersetzt. Für die weiteren Krankenstandstage wurden Justizwachebeamte der Justizanstalt Wien-Josefstadt in den Dienst gestellt. Die dadurch entstandenen Kosten belaufen sich auf 15.232 Euro.

Zu 4:

Das Ermittlungsverfahren ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig. Ein polizeilicher Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

Zu 5:

Es wird gegen eine Person ermittelt.

Zu 6:

Eine abschließende rechtliche Beurteilung des Sachverhalts kann erst bei Vorliegen

sämtlicher Ermittlungsergebnisse vorgenommen werden. Derzeit erfolgen die Ermittlungen in Richtung Brandstiftung nach § 169 StGB, in eventu (schwere) Sachbeschädigung nach §§ 125, (126 Abs. 1 Z 7) StGB.

Zu 7 und 8:

Es wird gegen einen algerischen Staatsangehörigen wegen Brandstiftung bzw. (schwerer) Sachbeschädigung ermittelt.

Zu 9 und 10:

Mir stehen dazu noch keine Informationen zur Verfügung, weil fremdenrechtliche Kriterien (wie etwa der Asylstatus) in den elektronischen Datenbanken der Vollzugsverwaltung derzeit noch nicht erfasst werden können.

Zu 11 bis 14:

Der Insasse befand sich wegen des Verdachts der Begehung der schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) in Untersuchungshaft.

Zu 15 und 16:

Er ist in einem videoüberwachten Haftraum untergebracht, aus dem sämtliche Gegenstände entfernt wurden, mit denen das Entzünden eines Feuers möglich ist.

Zu 17 und 18:

Der Patient wurde und wird ausreichend medizinisch und psychiatrisch versorgt.

Zu 22 und 23:

Aufgrund des Brandes mussten Häftlinge verlegt werden, wodurch allerdings keine Zusatzkosten anfielen.

Zu 24:

Auf Grund des Brandes entstand ein Sachschaden in Höhe von insgesamt 54.089 Euro.

Zu 26 und 28:

Rauchgasexposition kann zu Schäden des Lungengewebes führen. Zur Frage, ob und inwieweit Betroffene durch die Rauchentwicklung dauerhafte Schäden davongetragen haben, können selbst epidemiologisch durchgeführte medizinisch-wissenschaftliche Studien der Universitätsklinik für Hygiene und Umweltmedizin keinerlei allgemeingültige Aussagen treffen, sodass seriöse Einschätzungen nicht möglich sind.

Zu 27:

Die aufgrund des Vorfalls verletzten Insassen wurden medizinisch versorgt. Die gewünschte Aufgliederung nach Personen und Verletzungen kann aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht in diesem Fall nicht vorgenommen werden.

Zu 29:

Es sind bislang Kosten in Höhe von 26.701 Euro angefallen, davon für Rettungstransport in Höhe von 3.335 Euro, für Spitalsbehandlungen in Höhe von 22.937 Euro und für ambulante Behandlungen in Höhe von 429 Euro.

Zu 30:

Dazu sind keine Daten (Beträge) bekannt; eine Schätzung auf einer seriösen Basis ist nicht möglich.

Zu 31 und 32:

Bislang wurden noch keine derartigen Ansprüche geltend gemacht.

Zu 33 bis 35:

Nein. Zunächst werden die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten sein (Fragepunkte 4 bis 8).

Zu 36:

Der Gesamtschaden beträgt vorläufig 96.022 Euro (Sachschaden, Heilungskosten, Personalkosten).

Zu 37:

Eine Begleichung des Schadens durch den Täter ist nicht zu erwarten, weil er über keine nennenswerten Mittel verfügt.

Zu 38:

Ein Betrag von 2.387 Euro wird von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.h übernommen, während die restlichen 93.635 Euro vorläufig aus den Haushaltsmitteln der Justizanstalt Wien-Josefstadt getragen werden.

Zu 39:

Eine zentrale Dokumentation (Berichtspflicht) wurde erst mit Schaffung der Generaldirektion eingerichtet, sodass erst seit heuer verlässliche Zahlen vorliegen. Im Jahr 2016 gab es in den ersten drei Quartalen fünf Vorfälle.

Vorfälle dieser Art, bei denen der Verdacht einer Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der jeweiligen Anstaltsleitung umgehend der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung und allfälligen weiteren strafrechtlichen Verfolgung mitgeteilt.

Zu 40 und 41:

In unregelmäßigen Abständen finden Unterweisungen der Insassen durch Brandschutzbeauftragte sowie durch die in den Abteilungen und Anstaltsbetrieben dienstversehenden Justizwachebeamten und -beamtinnen der jeweiligen Justizanstalten

statt. Die Brandschutzkonzepte der einzelnen Justizanstalten werden laufend evaluiert und an neue Anforderungen angepasst. Die speziellen Anforderungen jeder einzelnen Justizanstalt im Bereich der Sicherheit werden von dem jeweiligen Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten erfasst. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse werden darauf zugeschnittene Maßnahmen entwickelt.

Zu 42 bis 45:

Hafträume sind keine „Räume öffentlicher Orte“, weshalb es kein gesetzliches Verbot zum Konsum von Tabak gibt. Allerdings wird in Nichtraucher- und Raucherhafträume unterteilt, um Nichtraucher zu schützen. Die Insassen dürfen daher zum Anzünden von Zigaretten weiterhin Feuerzeuge verwenden.

Zu 46 und 47:

Die permanente Anpassung des Sicherheitsmanagements des Strafvollzugs an neue technische Möglichkeiten und sich ständig ändernde Bedrohungslagen stellt ein zentrales Ziel der Strafvollzugsverwaltung dar. Neben den aus den Evaluierungen von Vorfällen (Übergriffen, Brandstiftung, etc.) gewonnenen Erkenntnissen findet ein permanenter Austausch mit Experten und ausländischen Strafvollzugsverwaltungen statt.

Investitionen in die Ausbildung nehmen hier eine besondere Bedeutung ein: In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt vier Grundausbildungslehrgänge für die Justizeinsatzgruppen, eine Einsatztrainer- sowie zwei Taser-Instruktoren-Ausbildungen durchgeführt. Noch im November 2016 hat eine weitere Einsatztrainer-Ausbildung stattgefunden. Gerade bei der Aus- und Fortbildung der Justizeinsatzgruppen wird eine enge Kooperation mit der Polizei im Zuge von behördenübergreifenden Ausbildungsvorhaben forciert. Des Weiteren findet auch ein Erfahrungsaustausch mit ausländischen Strafvollzugsverwaltungen über Ausbildung, Schutzausrüstung, Einsatzmittel und andere sicherheitsrelevante Inhalte statt.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2016 als sicherheitspolitischen Forschungsschwerpunkt einen Forschungsbedarf hinsichtlich der Gefährdung durch unbemannte Flugsysteme (UAS) beim Institut für Sicherheitsforschung (KIRAS) angemeldet.

Im Jahr 2016 wurden nachfolgende Einsatzmittel bzw. Schutzausrüstung beschafft bzw. die Mittel dafür gebunden:

- Ausschreibung von Ballistischen Überziehwesten Schutzklasse VPAM 7,
- Schutzausrüstung und Zubehör (Schlag- und Stichschutzwesten "Justiz Österreich" sowie Ballistische Einschübe Front / Rücken SK 1),
- System Packtaschen,
- Rettungsmehrzweckstöcke plus Halterungen,

- Oberschenkelholster Glock 17,
- FX-Trainingswaffen Glock 17,
- AUG 88 A3 Justiz 9mm Luger,
- Einsatzkartuschen für den Taser X26 sowie Stichschutzhandschuhe.

Zudem wurde nunmehr die zentrale Beschaffung von Teleskop-Einsatzstöcken zur persönlichen Ausstattung von Justizwachebeamtinnen und -beamten eingeleitet. Die zum Führen dieser Dienstwaffe notwendigen Grundschulungen sowie weiterführende Ausbildungen werden sodann laufend erfolgen.

Wien, 10. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

